

# Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Dienstag, den 22. Januar 2019, Nummer 1/2019

## Inhalt

- Aus dem Rathaus  
Seite 2
- Termine und  
Informationen  
Seite 20
- Was ist wann geöffnet?  
Seite 20
- Aus den Ortschaften  
Seite 21
- Wasserverband Südharz  
Seite 29
- Die Vereine informieren  
Seite 32
- Anzeigenteil  
ab Seite 34

### Besuchen Sie uns online

Öffnungszeiten und  
Telefonnummern  
der Stadtverwaltung  
finden Sie unter:  
[www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de)

ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

## WinterZauberei unter Tage



**09. Februar 2019 – Beginn: 15:00 Uhr**

Seilfahrt: 14:00 Uhr

**Tickets & Informationen:**

**Tourist-Info Sangerhausen 03464 - 19433**

## Aus dem Rathaus

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

### Öffentliche Bekanntmachung

Die **43. Ratssitzung** findet am **Donnerstag, dem 07.02.2019, um 16:00 Uhr**, in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33, **06526 Sangerhausen** mit einer **EINWOHNERFRAGESTUNDE** statt.

Die **EINWOHNERFRAGESTUNDE** wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

#### **Vorläufige Tagesordnung:**

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 41. Ratssitzung vom 08.11.2018
  - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 42. Ratssitzung vom 13.12.2018
- 4. Bericht des Oberbürgermeisters**
- 5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
- 6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung**
- 8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Da die detaillierte Tagesordnung zum Redaktionsschluss nicht vorliegen konnte, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen auch dann Zeit, Ort und Tagesordnung von Stadtratssitzungen ortsüblich bekannt gemacht sind, wenn eine Ersatzbekanntmachung im Schaukasten in der Toreinfahrt zum Markt 7a aushängt und in der Tageszeitung (MZ) darauf hingewiesen wird.

**Die Ersatzbekanntmachung mit genauer Tagesordnung wird ab dem 17.01.2019 im o. g. Schaukasten und auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen veröffentlicht.**

### Beschlüsse aus der 42. Ratssitzung

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-42/18**

Berufung des Ortswehrleiters und des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 13.12.2018 Herr Marko Manhardt zum Wehrleiter und Herr Benjamin Rost zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wettelrode für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-42/18**

Durchführung einer Bürgerbefragung zur Einführung des Ortschaftsrechts in der Kernstadt Sangerhausen

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Durchführung einer Bürgerbefragung zur Einführung des Ortschaftsrechts in der Kernstadt Sangerhausen und der Vertretung durch Ortsvorsteher oder Ortschaftsräte. Die Befragung findet im schriftlichen Verfahren in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 26. Mai 2019 statt. Das Abstimmungsergebnis wird nachfolgend öffentlich über das Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bürgerbefragung hat folgende eindeutig mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage zum Gegenstand: Sind Sie dafür, die Kernstadt Sangerhausen in Ortschaften aufzugliedern und sich anschließend durch einen Ortsvorsteher vertreten zu lassen?

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-42/18**

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Ortsteil Grillenberg der Stadt Sangerhausen

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den OT Grillenberg der Stadt Sangerhausen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-42/18**

1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung – Nach- und Vorkalkulation

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührennachkalkulation der Straßenreinigungsgebühr für die Jahre 2015 – 2017 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 3 beigefügte dreijährige Gebührenvorkalkulation für die Jahre 2019 – 2021 sowie die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-42/18**

3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

#### **Beschlusstext**

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Sangerhausen beschließen die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung). Die Änderungen treten sofort nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-42/18**

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Aufstellung und Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet Mafa“ der Stadt Sangerhausen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-42/18**

Veränderungssperre zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Satzung für eine Veränderungssperre für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gewerbe- und Industriegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen zur Sicherung des

Planungsziels, im gesamten Geltungsbereich die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuschließen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-42/18**

Elektromobilität: Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen in Sangerhausen

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluss eines „Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und den Betrieb von Ladeeinrichtungen in Sangerhausen“ mit den Stadtwerken Sangerhausen. Über die Umsetzung des Vertrages erfolgt eine jährliche Information des Stadtrates auf Basis der im Vertrag verankerten Berichtspflicht der Stadtwerke.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-42/18**

Digitaler Versand der Ratsunterlagen

#### **Beschlusstext**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Beschlussvorlage zur Änderung des Versands der Ratsunterlagen auf freiwilliger Basis, für die Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der sachkundigen Einwohner/-innen der Stadt Sangerhausen bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen. Ziel dieser Änderung soll sein:

1. dass, durch den elektronischen Versand der Ratspost, die Kosten für Druck, Papier, personeller Aufwand und Versand reduziert werden;
2. eine rechtsgültige Grundlage für den Beschluss zu erarbeiten.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-42/18**

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages (15 Jahre) mit dem Sportverein SV Alemania Riestedt e. V. für das Sportgebäude einschließlich der zugehörigen Sportanlagen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-42/18**

Verzicht auf Einlegen von Rechtsmitteln zum Zuwendungsbescheid vom 23.11.2018 für das Vorhaben Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Wasserschluff“

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat beschließt kein Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid für die Förderung der Erschließung des Gewerbegebietes Erweiterung der Wasserschluff einzulegen.

#### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-42/18**

Sicherung der Zuwendung für die Sanierung des Waldbades im Ortsteil Grillenberg

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat beauftragt und bevollmächtigt den Oberbürgermeister unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur grundbuchlichen Sicherung der Fördermittel in Höhe von 240.302,47 € aus dem Förderprogramm LEADER für die Sanierung des Waldbades im OT Grillenberg – u. a. Schwimmbeckensanierung.

Er stimmt der Eintragung einer vollstreckbaren Buchgrundschuld in Höhe von 240.302,47 € nebst 15 % Zinsen an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, auf den städtischen Flurstücken 572/363, 365/1, 366 bis 373 der Flur 2, Gemarkung Grillenberg, zur Gesamthaft zu.

Der Beschluss wird nur wirksam, insofern gem. § 109 KVG LSA die Ausnahmegenehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Mansfeld-Südharz erteilt wird.

## **Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, wurde in der Mitteldeutschen Zeitung vom 18.12.2018 darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2019, am 20.12.2018, im Schaukasten der Stadt Sangerhausen in der Toreinfahrt zum Markt 7a, bekanntgemacht wurde.

#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

##### **1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 08.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### **1. im Ergebnisplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	45.458.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.195.700 Euro

##### **2. im Finanzplan mit dem**

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.277.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.723.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.123.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.241.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.291.500 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.813.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 27.756.500 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

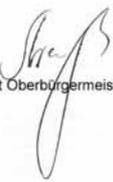
1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	400 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den 12.12.2018

  
(Unterschrift Oberbürgermeister)



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.01.2019 bis 11.01.2019 im Rathaus, Markt 7a, Zimmer 219 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Mansfeld – Südharz am 12.12.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.007.019 erteilt.

Sangerhausen, den 14.12.2018

  
(Unterschrift Oberbürgermeister)



Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **74. Hauptausschusssitzung** findet am  
**Mittwoch, dem 06.02.2019, um 18:00 Uhr,**  
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,  
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen,  
mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
  - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
  - Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 73. Hauptausschusssitzung vom 16.01.2019

## 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

- Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019
- Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- Informationen und Anfragen
- Wiedervorlage

## 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019
- Informationen und Anfragen
- Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **75. Hauptausschusssitzung** findet am  
**Mittwoch, dem 13.02.2019, um 18:00 Uhr,**  
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,  
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen,  
mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
  - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
  - Genehmigung von Niederschriften**
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 74. Hauptausschusssitzung vom 06.02.2019
- Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
- Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 44. Ratssitzung am 07.03.2019
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

## „Heilige drei Könige“ im Miniformat bei Oberbürgermeister Sven Strauß

Traditionell waren am 8. Januar die Sternsinger der Kindertagesstätte „St. Martin“ unterwegs und haben Spenden für das Kinderhilfswerk „Die Sternsinger“ gesammelt. Die 18 Kinder der Einrichtung haben ihre Spendenaktion im Sangerhäuser Rathaus, bei Oberbürgermeister Sven Strauß, gestartet. Anschließend sammelten sie im Neuen Rathaus und bei Geschäftsleuten der Sangerhäuser Innenstadt für das Hilfswerk.



In der Sternensinger-Aktion 2019 geht es besonders um die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen. Wie fühlen sie sich? Was sind ihre Wünsche? Im Mittelpunkt stehen dabei besonders die Situationen der Kinder und deren Familien in Peru, Mexico, Sibirien und Mali.

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 36. Sanierungsausschusssitzung findet am  
**Mittwoch, dem 23.01.2019, um 17:00 Uhr,**  
**Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“**  
**Markt 7A, 06526 Sangerhausen**

statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschriften vom 28.11.2018 und 13.12.2018**

### Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
5. **Informationen der Verwaltung**
  - Wirtschaftspläne
  - Anfragenbeantwortung
  - Planung Verkehrsfläche Parkplatz Innenstadt Nord
6. **Wiedervorlage**
  - Baumaßnahmen im Sanierungsgebiet
7. **Anfragen und Sonstiges**

### Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

8. **Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 gem. Verweisung des Hauptausschusses**
9. **Beschlussvorlagen über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Sanierung der Kernstadt Sangerhausen und im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz**
  - 9.1. *Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen*
  - 9.2. *Beschlüsse über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz*

## 10. Informationen der Verwaltung und Wiedervorlage

### 11. Anfragen und Sonstiges

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 35. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet am

**Donnerstag, dem 24.01.2019, um 17:00 Uhr,**  
**Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,**  
**Markt 7 A, Sangerhausen**  
statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein und bitte um Ihre Teilnahme.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusausschusses am 29.11.2018
4. Beratung in öffentlicher Sitzung
  - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
  - 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
5. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung
  - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
  - 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

## Stellenausschreibungen

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### - Schulhausmeister (m/w/divers)

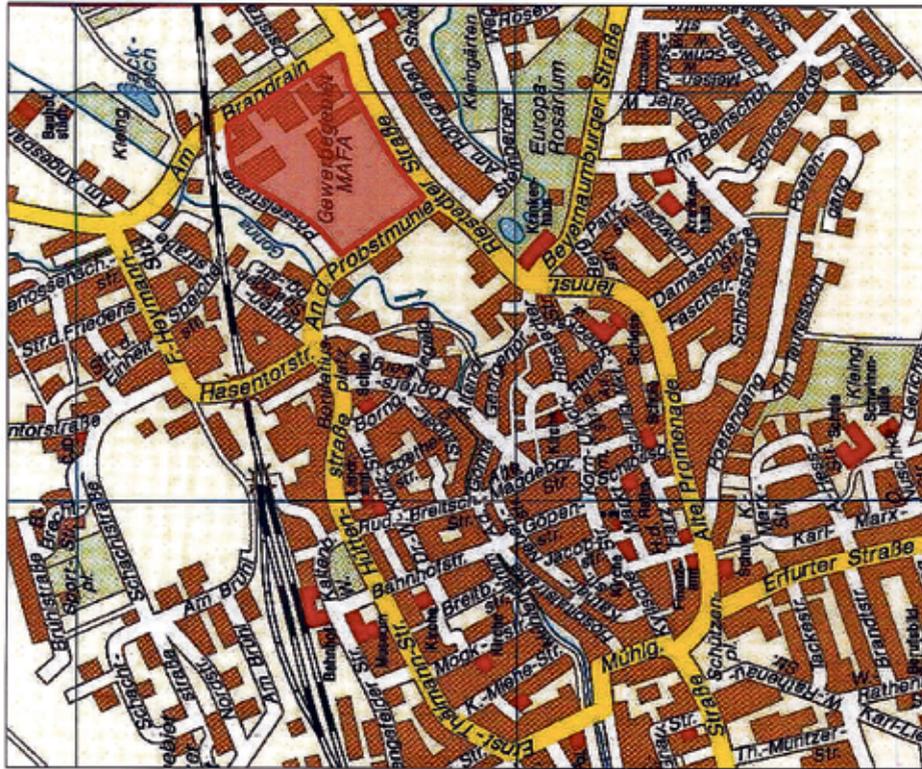
und eine Stelle als

### - Sachbearbeiter (m/w/divers) für den Fachdienst Tiefbauverwaltung im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

zu besetzen.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen, den Schwerpunktaufgaben und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen [www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

### Geltungsbereich der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet MAFA“



Auszug aus dem Stadtplan Sangerhausen mit allen Stadtteilen, Original M 1 : 25 000

#### Veröffentlichung der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Träger- und Behördenbeteiligung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Industrie- und Gewerbegebiet MAFA“ der Stadt Sangerhausen beschlossen.

Gemäß § 3 BauGB ist der Planentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gemäß § 4 BauGB Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung liegt

**Vom 29. Januar 2019 bis 01. März 2019**

bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a während folgender Dienstzeiten

Montag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Gleichzeitig können die Planunterlagen im Internet unter [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/oeffentliche-auslegung](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/oeffentliche-auslegung) eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen müssen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Sven Strauß  
Oberbürgermeister

Anlage

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 36. Finanzausschusssitzung findet am  
**Dienstag, dem 29.01.2019, um 17:00 Uhr,**  
**Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,**  
**Markt 7A, 06526 Sangerhausen**

statt.

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung von Niederschriften
    - 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 04.12.2018
  4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
    - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
    - 4.2 Informationen und Anfragen
  5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
    - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
    - 5.1 Informationen und Anfragen
- gez. S. Strauß

## Nennen wir es beim Namen - Top Ten der meist vergebenen Vornamen



Nun haben ja Statistiken möglicherweise einen leicht angestaubten Ruf - nicht diese! Die Hitliste der am meisten vergebenen Vornamen unseres Nachwuchses ist nach wie vor beliebtes Thema am Jahresanfang.

Aber bevor hier die Top Ten verraten werden, schnell noch ein paar Zahlen und Fakten. Im Standesamt der Stadt Sangerhausen wurden im letzten Jahr insgesamt 647 Geburten registriert und beurkundet. Davon haben 465 einen Vornamen, 166 zwei, 14 drei und zwei sogar mehr als drei Vornamen. Ob Junge oder Mädchen hielt sich fast die Waage, denn wir reden von 322 Jungen und 325 Mädchen. Im Vergleich zu 2017, wurden 73 Kinder weniger geboren. Die Wohnorte der Mütter sind aufgeteilt in 21 Prozent aus dem Standesamtsbezirk Sangerhausen und 79 Prozent außerhalb des Standesamtsbezirkes. Bei der Namensgebung gibt es im Vergleich zu 2017 leichte Verschiebungen. Da hat z. B. Leni die Mia und Ben den Paul Platz eins strittig gemacht. Einige Namen, wie Ella oder Emil halten sich über Jahre in

der Beliebtheit. Nun aber zu den jeweils 10 beliebtesten Mädchen- und Jungennamen:

In der Reihenfolge sind das bei den Mädchen Leni (10), Emma (8), Ella (7), Ida (7), Laura (5), Lucy (5), Luna (5), Nele (5), Emmi und Frieda (4). Bei den Jungen hören jeweils 8 auf Ben und Paul, Luca und Theo wurden 7-mal vergeben. Emil und Leon 5-mal, Finn, Franz, Jonas und Linus gibt es jeweils 4-mal.

## Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

### Öffentliche Ausschreibung

#### Umsetzung des neuen Telekommunikations-Konzeptes

##### a) Öffentlicher Auftraggeber:

**Stadt Sangerhausen**

Referat Organisation und Wahlen

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565 231

Telefax: 03464 565 270

E-Mail: [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

Internet: [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

##### b) Art der Vergabe:

**öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: 07.7/2019/Telefonanlage/VOL/Li**

##### c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

Angebote sind in schriftlicher Form einzureichen.

##### d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Umsetzung des neuen Telekommunikations-Konzeptes, insb. Kauf und Einrichtung einer Telefonanlage 06526 Sangerhausen, Markt 1 und 7a und Außenstellen (Rosarium, Bauhof, Stadtbüro)

##### e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt nicht in Losen.

##### f) Zulassung von Nebenangeboten:

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

##### g) Ausführungsfrist:

17.06.2019 – 31.08.2019

##### h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/ab74e11dc8/> kostenfrei oder postalisch (bei Auftraggeber a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, FAX) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m)).

Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

##### i) Teilnahmeantrag:

entfällt

##### Angebotsfrist:

bis zum 27.02.2019, 12:00 Uhr

##### Zuschlags- und Bindefrist:

bis zum 14.06.2019

**j) Geforderte Sicherheiten:**

keine

**k) Zahlungsbedingungen:**

Nach § 17 VOL/B und Verdingungsunterlagen

**l) Geforderte Nachweise:**

Der Bieter muss in den letzten 12 Monaten mindestens 3 Projekte in einer Größenordnung von je 100.000,00 € bis 200.000,00 € nachweisen. Die Nichteinhaltung führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124\_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A.

Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 - Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerbererklärungsunterlagen auszufüllen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

**m) Kosten**

Höhe der Kosten: 12,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 SangerhausenVerwendungszweck: 11130100/43110000 – 07.7 Telefonanlage

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

**n) Zuschlagskriterien:**

50 % Technik, 50 % Preis

**o) Besondere Hinweise:**

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) LVG LSA.

Es gilt deutsches Recht.

Bieterfragen können bis zum 18.02.2019 erfolgen.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

**p) Vergabeprüfstelle:**

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

## Veröffentlichung einer Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)****Name:** Stadt Sangerhausen**Straße:** Markt 7a**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen**Telefon:** 03464 565366**Fax:** 03464 565270**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)**b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/001/EKiHoL5**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren**

und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

**d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen**e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10**f) Art und Umfang der Leistung:**

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort

Los 5 – HLS-Installation

ca. 750 m² FBH

Fernwärmeanschluss

dezentrale Warmwassererzeugung

tlw. Kleinraumlüftung

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** – entfällt –**h) Aufteilung in Lose:** nein**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe**i) Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 07.10.19 (Sanitär roh)

Fertigstellung der Leistungen: 25.10.19 (Sanitär roh)

weitere Fristen: 21.10.2019 - 08.11.2019 (Heizung roh)

13.01.2020 - 31.01.2020 (HLS fertig)

- j) Nebenangebote:**  
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/a99c1e97e0/kostenfrei> oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.  
Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Höhe der Kosten: 15,00 €  
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen  
Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKHoL5  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
BIC: NOLADE21EIL  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:  
auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: am 05.03.2019, um 15:00 Uhr**  
**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18.06.2019**
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
Zuschlagskriterium: niedrigster Preis
- s) Angebotseröffnung**  
Datum, Uhrzeit: **05.03.2019, 15:00 Uhr**  
Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus  
Raum Nordhausen  
**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) geforderte Sicherheiten:**  
§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung:**  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.  
Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert.  
In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:  
Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmerinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
**Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

# Veröffentlichung einer Bekanntmachung

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

**Name:** Stadt Sangerhausen

**Straße:** Markt 7a

**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen

**Telefon:** 03464 565366

**Fax:** 03464 565270

**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

### b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/002/EKiHoL8

### c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren

und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

### d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

### e) Ort der Ausführung: Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10

### f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ersatzneubau Hort

Los 8 – Putzarbeiten

ca. 1.400 m<sup>2</sup> Innenputz

bis zu 500 m<sup>2</sup> Fassade WDVS

Höhe bis 4 m

### g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -entfällt-

### h) Aufteilung in Lose: nein

**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe

### i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 30.09.2019 (Putzarbeiten innen)  
Fertigstellung der Leistungen: 11.10.2019 (Putzarbeiten innen)

weitere Fristen: 14.10.2019 - 08.11.2019 (Putzarbeiten außen)

### j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

### k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

### l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/7e872aa7a9/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

### m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Höhe der Kosten: 12,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKHoL8

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

### o) Ablauf der Angebotsfrist: am 26.02.2019, um 11:00 Uhr

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 18.06.2019

### p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

### q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

### r) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

### s) Angebotseröffnung

Datum, Uhrzeit: **26.02.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus Raum Nordhausen

### Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

### t) geforderte Sicherheiten:

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)

### u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

### v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

### w) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesonderter Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) LVG LSA, Erklärung zum Nachunternehmerereinsatz gem. §13 (2) und (4) LVG LSA, Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internat. Arbeitsorganisation gem. § 12 LVG LSA, ergänzende Vertragsbedingungen zu §§ 12,17 und 18 LVG LSA, Erklärung zur Handwerksrolleneintragung gem. HWO Anlage A

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**

**Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** III. Vergabekammer: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale

## Veröffentlichung einer Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**

**Name:** Stadt Sangerhausen

**Straße:** Markt 7a

**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen

**Telefon:** 03464 565366

**Fax:** 03464 565270

**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

**b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/003/EKiHoL9

**c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren**

und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

- d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10
- f) Art und Umfang der Leistung:**  
Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
Los 9 – Trockenbauarbeiten  
Wände  
ca. 60 m<sup>2</sup> Trockenbauwände  
ca. 30 m<sup>2</sup> Inst.-Wände aus Trockenbau  
Decken  
ca. 200 m<sup>2</sup> Unterdecken mit Akustik
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** -entfällt-
- h) Aufteilung in Lose:** nein  
**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**  
Beginn der Ausführung: 14.10.2019 (Wände)  
Fertigstellung der Leistungen: 24.10.2019 (Wände)  
weitere Fristen: 25.11.2019 – 20.12.2019 (Decken)
- j) Nebenangebote:**  
nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/d221887edb/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**  
Höhe der Kosten: 7,50 €  
Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen  
Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL9  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00  
BIC: NOLADE21EIL  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:  
auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Vergabeunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter da-

für Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 28.02.2019, um 11:00 Uhr**  
**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18.06.2019**

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**  
 Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
 Deutsch

**r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**  
 Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

**s) Angebotseröffnung**  
 Datum, Uhrzeit: **28.02.2019, 11:00 Uhr**  
 Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus Raum Nordhausen

**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) geforderte Sicherheiten:**  
 § 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung)

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
 gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

**v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**  
 gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**w) Nachweise zur Eignung:**  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.

Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Ar-

beitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**  
**Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

## Veröffentlichung einer Bekanntmachung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**  
**Name:** Stadt Sangerhausen  
**Straße:** Markt 7a  
**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen  
**Telefon:** 03464 565366  
**Fax:** 03464 565270  
**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)  
**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)
- b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/004/EKiHoL10
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren**  
 und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 kein elektronisches Vergabeverfahren  
 Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben
- d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz Stadt Sangerhausen, K.-Marx-Straße 10
- f) Art und Umfang der Leistung:**  
 Sangerhausen, Ersatzneubau Hort  
 Los 10 – Estricharbeiten  
 ca. 750 m² Zement-Heizestrich  
 eingeschossig
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** - entfällt -
- h) Aufteilung in Lose:** nein  
**Angebote sind möglich:** nur für Gesamtvergabe
- i) Ausführungsfristen**  
 Beginn der Ausführung: 11.11.2019  
 Fertigstellung der Leistungen: 15.11.2019  
 weitere Fristen: 22.10.19 – 25.10.19 (Abdichtung und Wärmedämmung)
- j) Nebenangebote:**  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Abgabe mehrerer Hauptangebote**  
 nicht zugelassen

**l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/0f38d73101/kostenfrei> oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

**m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 36510100/43110000 – EKiHoL10

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 05.03.2019, um 11:00 Uhr**

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18.06.2019**

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**

Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**

Deutsch

**r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

**s) Angebotseröffnung**

Datum, Uhrzeit: **05.03.2019, 11:00 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus Raum Nordhausen

**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) geforderte Sicherheiten:**

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5% für Vertragserfüllung)

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/ oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

**v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**w) Nachweise zur Eignung:**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei. Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeamt), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**

**Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen

- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 3

### Wahl des Stadtrates der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Stadtrat der Stadt Sangerhausen beträgt **36**.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **41**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.  
Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.02.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.  
Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Stadt Sangerhausen für die Wahl des Stadtrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.  
Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.  
Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevorstand  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2, und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Bürgerinitiative Ortsteile Sangerhausen (BOS)
- Wählergruppe Bürgerinitiative Sangerhausen e. V. (B.I.S.)
- Wählergruppe Freie Bürger Mitteldeutschland/Wählergemeinschaft Feuerwehr Sangerhausen (FBM/WGF)

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 33. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am **Montag, dem 28.01.2019, um 17:00 Uhr**, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften des Schul- und Sozialausschusses**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
    - 4.1.1. 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
    - 4.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
  5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
    - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 43. Ratssitzung am 07.02.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
    - 5.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

## Jugendliche aus Sangerhausen zu Gast im Kinder- und Jugendzentrum Second Home in Baunatal

Im Dezember vergangenen Jahres waren Jugendliche und Betreuer aus Sangerhausen in unserer Partnerstadt Baunatal zu Gast im Kinder- und Jugendzentrum Second Home. Zusammen mit Baunataler Jugendlichen und Mitarbeitern des Jugendzentrums besuchten sie unter anderem den Kaseler Weihnachtsmarkt und die Grimmwelt und nahmen am „Basketball at Midnight“ teil.



Die gemeinsame Zeit nutzten die Jugendlichen intensiv, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Sie tauschten

am Ende des Wochenendes Handynummern aus und verabredeten sich für private Besuche. So war der gemeinsame Austausch ein weiterer Erfolg bei den Bemühungen, die Kontakte beider Partnerstädten im Bereich der offenen Jugendarbeit zu intensivieren. „Für dieses Jahr ist ein Treffen der Jugendlichen mit gemeinsamen Aktionen in Sangerhausen geplant“, so Sven Pittner, Stadt Jugendpfleger.

## **Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F.**

### **I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 100 % der Geschäftsanteile an der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS).

Der Aufsichtsrat der KBS hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 21.291.105,50 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 989.801,72 EUR und wurde in die Gewinnrücklage eingestellt. Aus der Gewinnrücklage erfolgte zu Gunsten des Gesellschafters eine Gewinnausschüttung in Höhe von 300.000,00 EUR sowie die Abführung der dafür anfallenden Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags in Höhe von insgesamt 56.400,35 € an das zuständige Finanzamt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, invra Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2017**, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„An die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht

vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 22. Mai 2018

*invra Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*gez. Jürgen Gold*

*Wirtschaftsprüfer*

*gez. Bianca Engel*

*Wirtschaftsprüferin*

### **II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 100 % der Geschäftsanteile der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SESS).

Der Aufsichtsrat der SEES hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 gemäß § 11 (2d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 2.083.428,09 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 32.691,69 EUR und wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, invra Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2017, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„An die Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der San-

gerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Erfurt, 5. Februar 2018

*invra Treuhand AG*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

gez. Jürgen Gold

gez. Bianca Engel

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin“

### III

## **Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 62,35 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS). Die weiteren Gesellschafter Städtische Werke AG Kassel und Stadtwerke Hildesheim AG hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2017 25,10 % und 12,55 % der Geschäftsanteile der SWS.

Der Aufsichtsrat der SWS hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 32.329.276,45 EUR festgestellt. Nach den Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 952.776,00 EUR und der Ergebnisabführung von 2.263.718,83 EUR an die KBS gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005, beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2017 0,00 EUR.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, invra Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2017, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Sangerhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresab-

schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Sangerhausen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Erfurt, 22. Mai 2018

*invra Treuhand AG*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

gez. Jürgen Gold                      gez. Bianca Engel  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

#### IV

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr 2017**

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 100 % der Geschäftsanteile der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG).

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 96.762.603,98 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 166.145,59 EUR und wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrats

wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2017, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Grundlage für die Prüfungsurteile Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht.*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidun-

gen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten

bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Erfurt, den 15. Mai 2018

*PricewaterhouseCoopers GmbH  
gez. Andreas Kremser  
Wirtschaftsprüfer*

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. ppa. Scadi Schrader  
Wirtschaftsprüferin*

## V

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag am 31.12.2017 16,67 % der Geschäftsanteile der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die Gesellschafterversammlung der SMG hat in der Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 11 (2 a) des Gesellschaftsvertrages, aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates der SMG am gleichen Tag, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 375.477,88 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 2.923,12 EUR und wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Henschke und Partner mbB Bielefeld, Zweigniederlassung Halle (Saale) hat am 29. März 2018 folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2017, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle (Saale), den 29. März 2018

*Henschke und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek  
Wirtschaftsprüfer*

## VI

### **Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017**

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH (SWV) stellte den Jahresabschluss 2017 ausweislich der Bilanzsumme von 526.643,41 EUR in der Sitzung am 03.05.2018 fest. Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 48.042,87 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Melanie Horlbog wurde für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Entlastung erteilt. Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatungsgesellschaft Beutler & Wernecke, Sangerhausen, Zweigniederlassung Roßla, hat für das Geschäftsjahr 2017 folgende **Bescheinigung**, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt: Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der SWV GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber in eingeschränktem Umfang auf Ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der

gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Südharz OT Roßla  
12. März 2018

gez. Dipl.-Kfm. Manfred Beutler &  
gez. Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke  
Steuerberatungsgesellschaft

**Die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Altes Rathaus, Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 29.01.2019 bis 12.02.2019 im Rahmen der Sprechzeiten**

**Dienstag** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr  
**Freitag** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

## Wichtige Information zur Schulanmeldung!

Die Termine für die Anmeldung schulpflichtig werdender Kinder für das Schuljahr 2020/2021 wurden im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ am 11.12.2018 veröffentlicht. Sie finden die Termine aber auch online auf den Internetseiten der Stadt Sangerhausen noch einmal zum Nachlesen. Gehen Sie auf „Bekanntmachungen“ - „Sangerhäuser Nachrichten“. Wir bitten um Beachtung.

## Nachruf

Betroffen haben wir die Nachricht erhalten, dass

### Hauptbrandmeister Hans-Joachim Franke

im November 2018 verstorben ist. Kamerad Franke war insgesamt 62 Jahre ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen tätig. Er war für alle beispielgebendes Vorbild. Sein Wirken für unsere Stadt wird uns immer in Erinnerung bleiben. Seinen Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefühl.

Sven Strauß	Thomas Klaube	Michael Ganß
Oberbürgermeister	Stadtwehrleiter	Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen

## Termine und Informationen

## Öffentliche Veranstaltungen Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str. 31

### Februar 2019

**Mo., 04.02.2019**

**14.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 1  
„Wir feiern Fasching“**

Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

**Mo., 11.02.2019**

**14.00 Uhr Koch-Club Mitglieder Gruppe 2  
„Wir feiern Fasching“**

Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

**Di., 12.02.2019**

**14.30 Uhr Informationsveranstaltung der Polizei**

Thema: **„Wie schütze ich meine Wohnung vor Einbruch?“**

Leitung: Polizeihauptmeister Arne Unger und  
Polizeiobermeisterin Christine Brenning

**Di., 19.02.2019**

**14.30 Uhr ADAC-Veranstaltung „sicher & mobil“  
für ältere Verkehrsteilnehmer**

Thema: **„Neuigkeiten im Straßenverkehr 2019“**

Extra: **Feuer im Fahrzeug - Wie verhalte ich mich?**

Leitung: Karl-Heinz Thiel, ADAC

**Di., 26.02.2019**

**14.30 Uhr Rätselspaß**

Leitung: Gislinde Listing, Koordinatorin „treffpunkt süd“

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 03464 270727. Sie erreichen uns:

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	10.00 bis 16:30 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

## Was ist wann geöffnet?

## Stadtbüro

**Öffnungszeiten des Stadtbüros,  
Bahnhof,  
Kaltenborner Weg 10,  
Tel.: 03464 565444:**

Montag:	9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Außerdem ist das Stadtbüro jeden 1. Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

## Spengler-Museum



Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

## Spengler-Haus



Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

## Stadtbibliothek



Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,  
Tel.: 03464 565450

Öffnungszeiten

Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr

## Europa-Rosarium

Am Rosengarten 2a  
Tel.: 03464 58980  
Fax: 03464 589815  
[www.europa-rosarium.de](http://www.europa-rosarium.de)

Haupteingang 09.00 - 20.00 Uhr  
Stadteingang 10.00 - 18.00 Uhr

## Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10  
Tel: 03464 19433  
Fax: 03464 515336

## ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17  
Tel.: 03464 587816  
Fax: 03464 582768  
[www.roehrigschacht.de](http://www.roehrigschacht.de)

Dienstag bis Sonntag 09.30 bis 17.00 Uhr  
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

[www.sangerhausen-tourist.de](http://www.sangerhausen-tourist.de)  
Montag bis Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr  
Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Dienstag, dem 19. Februar 2019**  
Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 6. Februar 2019, 10.00 Uhr**

## Aus den Ortschaften

### Ortschaft Breitenbach

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 4

### Wahl des Ortschaftsrates Breitenbach

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Breitenbach beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss von **3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein. Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Breitenbach für die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Ein-

zelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Gonna

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 5

### Wahl des Ortschaftsrates Gonna

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Gonna beträgt **7**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **6 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein. Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Gonna für die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach

den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Gonna  
Wählergruppe Bauernverband Mansfeld-Südharz e. V.  
Einzelbewerber Telle, Jürgen  
Einzelbewerberin Petereit-Lehnert, Petra

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Grillenberg

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 6

### Wahl des Ortschaftsrates Grillenberg

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Grillenberg beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Grillenberg für die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Grillenberg

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Großleinungen

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 7

### Wahl des Ortschaftsrates Großleinungen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Großleinungen beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Großleinungen für die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Wählergruppe Original Leinetal 1875 e. V.

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Horla

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8

### Wahl des Ortschaftsrates Horla

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Horla beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen

chen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Horla die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum

**18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen

Der Gemeindevahlleiter

Markt 7a

06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe FFW Horla

Einzelbewerberin Biedermann, Sandra

Einzelbewerber Bernd, Thomas

Einzelbewerberin Peter, Christina

gez. J. Schuster

Wahlleiter

**Ortschaft Lengefeld**

Stadt Sangerhausen

- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 9

### Wahl des Ortschaftsrates Lengefeld

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29

Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Lengefeld beträgt **7**.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.

3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

4. Der Wahlvorschlag muss von **6 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Lengefeld die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum

**18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen

Stadt Sangerhausen

Der Gemeindevahlleiter

Markt 7a

06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Lengefeld

Einzelbewerberin Rohm, Kerstin

gez. J. Schuster

Wahlleiter

## Ortschaft Morungen

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 10

#### Wahl des Ortschaftsrates Morungen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Morungen beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Morungen die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Wählergruppe Feuerwehr Morungen

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Oberröblingen

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 11

#### Wahl des Ortschaftsrates Oberröblingen

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Oberröblingen beträgt **9**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **14 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Oberröblingen die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mit-

gliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Obersdorf

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 12

#### Wahl des Ortschaftsrates Obersdorf

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrats der Ortschaft Obersdorf beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Obersdorf die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr
- Einzelbewerber Finke, Ralf-Günter
- Einzelbewerberin Hartwig, Gondula
- Einzelbewerber Horlbog, Ingo
- Einzelbewerber Koch, Andreas

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Riestedt

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 13

#### Wahl des Ortschaftsrates Riestedt

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrats der Ortschaft Riestedt beträgt **9**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **12 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Riestedt die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21

Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Rotha

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 14

### Wahl des Ortschaftsrates Rotha

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Rotha beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

4. Der Wahlvorschlag muss von **3 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Rotha die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Einzelbewerberin Becker, Heidrun  
Einzelbewerberin Wilke, Susan

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Wettelrode

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 15

### Wahl des Ortschaftsrates Wettelrode

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29

Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wettelrode beträgt **7**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein. Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wettelrode die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Wählergruppe Burschenverein Wettelrode 1990 e. V.  
Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode

gez. J. Schuster  
Wahlleiter

## Ortschaft Wippra

Stadt Sangerhausen  
- Der Wahlleiter -

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16

#### Wahl des Ortschaftsrates Wippra

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wippra beträgt **9**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **14**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **13 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wippra die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
Stadt Sangerhausen  
Der Gemeindevahlleiter  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Wählergruppe Wir für Wippra  
 Einzelbewerber Dockhorn, Ulrich

gez. J. Schuster  
 Wahlleiter

## Ortschaft Wolfsberg

Stadt Sangerhausen  
 - Der Wahlleiter -

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 17

### Wahl des Ortschaftsrates Wolfsberg

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wolfsberg beträgt **5**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.  
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **10**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **2 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 23.01.2019 und 18.03.2019 (18.00 Uhr) abgegeben werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wolfsberg die Wahl des Ortschaftsrates als Wahlgebiet einen Wahlbereich. Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sind spätestens bis zum **18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Sangerhausen  
 Stadt Sangerhausen  
 Der Gemeindevahlleiter  
 Markt 7a  
 06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mit-

gliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten. Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Wählergruppe Feuerwehr-Dorfgemeinschaftsverein  
 Wolfsberg e. V.

gez. J. Schuster  
 Wahlleiter

## Wasserverband „Südharz“

### Wasserverband „Südharz“

#### Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des Wasserverbandes „Südharz“

##### Beitrittsbeschluss gemäß kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ hat in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Durch den Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung am 11.01.2019 erhielt die Satzung zum Wirtschaftsplan 2019 die folgende Fassung.

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), und der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“, § 10 Abs. 3 vom 14.12.2015 in der 2. Änderung vom 12.10.2018 hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 11.01.2019 den Beschluss über den Beitritt zur Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Wirtschaftsplan 2019 sowie die Satzung zum Wirtschaftsplan 2019 und die Änderungen im Wirtschaftsplan gemäß der Verfügung des Landkreises vom 17.12.2018 beschlossen.

##### 1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und dem KVG LSA widersprechen. Der Wasserverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen	19.861.200 €	
in den Aufwendungen auf	19.278.000 €	
Jahresgewinn	583.200 €, davon	- Gewinn aus Erfolgsplan Trinkwasser 189.200 € - Gewinn aus Erfolgsplan Niederschlagswasser 394.000 €

Vermögensplan

in den Erträgen auf	22.843.800 €
in den Aufwendungen	22.843.800 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2019 wird auf 12.357.400 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 11.931.000 € festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann wird auf 2.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Insgesamt werden Umlagen nach § 12 Abs. 3a der Verbandssatzung in Höhe von 1.145.700 € erhoben. Diese setzen sich zusammen aus

Bereich Trinkwasser: keine Umlagen

Bereich Abwasser:

Die allgemeine Umlage im Bereich Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebskosten Straßenentwässerung 2019 (Altverträge)	524.000,00 €
Betriebskosten Straßenentwässerung 2017 (Altverträge)	394.000,00 €
<b>Umlage aus Erfolgsplan</b>	<b>918.000,00 €</b>
Kappung übergroßer Grundstücke aus Bescheidung 2015 (Klagen)	21.000,00 €
Kappung übergroßer Grundstücke aus Bescheidung 2017	11.500,00 €
Kappung übergroßer Grundstücke aus Investitionen 2019	116.400,00 €
Forderungsverluste	78.800,00 €
<b>Umlage aus Vermögensplan</b>	<b>227.700,00 €</b>
<b>Gesamte Umlage</b>	<b>1.145.700,00 €</b>

7. Verteilung der Umlage

**Umlage WP 2019 gesamt**

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2017

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einwohner	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.756	21,21273838 €	164.526,00 €
2	Stadt Sangerhausen	26.798	21,21273838 €	568.458,96 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Quesenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.587	21,21273838 €	139.728,31 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.608	21,21273838 €	203.811,99 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.004	21,21273838 €	42.510,33 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf)	1.257	21,21273838 €	26.664,41 €
		<b>54.010</b>	<b>21,21273838 €</b>	<b>1.145.700,00 €</b>

**davon aus Erfolgsplan**

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einwohner	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.756	16,99685243 €	131.827,59 €
2	Stadt Sangerhausen	26.798	16,99685243 €	455.481,65 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Quesenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.587	16,99685243 €	111.958,27 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.608	16,99685243 €	163.305,76 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.004	16,99685243 €	34.061,69 €

6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf)	1.257	16,99685243 €	21.365,04 €
		<b>54.010</b>	<b>16,99685243 €</b>	<b>918.000,00 €</b>
<b>davon aus Vermögensplan</b>				
Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/Einwohner	Betrag
1	Stadt Allstedt	7.756	4,21588595 €	32.698,41 €
2	Stadt Sangerhausen	26.798	4,21588595 €	112.977,31 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme der Ortsteile Quesenberg, Agnesdorf, Rottleberode und Stolberg)	6.587	4,21588595 €	27.770,04 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“	9.608	4,21588595 €	40.506,23 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinden Blankenheim und Bornstedt)	2.004	4,21588595 €	8.448,64 €
6	Stadt Mansfeld (ausschließlich für die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf)	1.257	4,21588595 €	5.299,37 €
		<b>54.010</b>	<b>4,21588595 €</b>	<b>227.700,00 €</b>

Sangerhausen, 11.01.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 Abs. 3 GKG LSA in Verbindung mit § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 17.12.2018 unter dem Az: 15.12.11.007.007 dem Wasserverband „Südharz“ gegenüber erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 16 Abs.1 GKG LSA in Verbindung mit § 102 Abs. 2 KVG LSA vom **24.01.2019 bis 07.02.2019** zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, Zimmer 217 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 11.01.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Beschluss-Nr.: 1-64/18

### Beschluss der 64. Verbandsversammlung am 14.12.2018 zu TOP 12.2.

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 22. Februar 1998, zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in der derzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12. 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 4921), zuletzt geändert am 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) in der derzeit geltenden Fassung, und der Satzung des Wasserverbandes „Südharz“ in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 14.12.2018 die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

#### Artikel 1

Im § 11 Abs. 2, Satz 2 - wird das Wort „Baulast“ gestrichen.

#### Artikel 2

Im § 11 Abs. 2 - wird der „Satz 3“ gestrichen.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

#### Beschluss-Nr.: 1-64/18

Sangerhausen, 14.12.2018



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 18.12.2018.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 64. Verbandsversammlung am 14.12.2018 nachstehende Beschlüsse

### öffentlicher Teil

- Beschluss über die 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 1-64/18

### nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über die Auftragsvergabe Lieferung von Polymeren zur Schlammmentwässerung für den Wasserverband „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 2-64/18
- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen des Klärschlammtransports im Verbandsgebiet des WVB „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 3-64/18
- Beschluss über den Vertrag zu den Leistungen der Kanalinspektion/Kamerabefahrung im Verbandsgebiet des WVB „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 4-64/18

Sangerhausen, 14.12.2018



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Vereine informieren

## Kulturverein Armer Kasten sucht dringend Verstärkung

Auf ein erfolgreiches Jahr 2018 kann der Kulturverein Armer Kasten e. V. zurückblicken. Die Geklaute Stunde mit Paul Bartsch im Café Kolditz, die Fête de la musique in der Marienanlage, die Ausstellung „Blickwinkel“, der Lakomy-Abend in der Marienkirche – alle Veranstaltungen wurden gut besucht und erhielten eine äußerst positive Resonanz. Der Verein dankt allen, die sich dafür engagierten oder finanzielle Hilfe leisteten.

Auch für 2019 hat der Vorstand ein interessantes Programm zusammengestellt:

Anlässlich der Zeitumstellung am 30. März wird die Gruppe „Shuriaki“ aus Dresden osteuropäische Folklore präsentieren. Die weiteren geplanten Vorhaben will der Verein erst nach der nächsten Vorstandswahl bekanntgeben.

Diese findet im April, um 19.00 Uhr, im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Ratskeller Sangerhausen statt. Dort werden auch die Weichen für die Zukunft des Vereins gestellt. Weil ein Teil des Vorstands seine Funktion abgeben wird und die Nachfolge bisher nicht geklärt werden konnte, ist **der Bestand des Vereins ernsthaft gefährdet.**

Der Verein hofft deshalb weiterhin auf neue Mitwirkende, die auch zur Vorstandsarbeit bereit sind. Wer Interesse hat, kann sich schon jetzt beim Vorstand melden (E-Mail: [info@armer-kasten.de](mailto:info@armer-kasten.de); Tel.: Sigrun Dittmann: 03464 582269 ab 18 Uhr oder Gaby Peche: 03464 573321).

## Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V.

### Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, dem **5. Februar 2019**, bietet die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V. die Möglichkeit, in der Zeit **von 16.15 bis 17.15 Uhr in Sangerhausen, in der Kreisvolkshochschule, Karl-Liebknecht-Str. 31, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.**

Gegen einen Kostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter, z. B. Schwermetalle, oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

## Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.

### Beratung für Krebsbetroffene aus Sangerhausen und Umgebung

Am Mittwoch, dem 6. Februar 2019, können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Allgemeine Informationen rund um das Thema Krebs, sozialrechtliche und psychosoziale Fragen werden durch die speziell geschulten Beraterinnen und Psychoonkologinnen der Krebsgesellschaft geklärt. Eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich.

### Finanzielle Unterstützung für Krebspatienten

Mit „Finanzielle Unterstützung für Krebspatienten“ findet am Montag, dem 18. Februar 2019, in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr der „Beratertag“ der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft (SAKG) statt. Krebsbetroffene, Angehörige und Interessierte können ohne Voranmeldung Informationen und Rat finden.

Die Sozialberaterinnen der Krebsgesellschaft stehen für alle Fragen zum Tagesthema persönlich, aber auch unter 0345 4788110 oder [beratung@sakg.de](mailto:beratung@sakg.de) zur Verfügung.

Ein Termin ist an diesem Tag nicht erforderlich.

## Termine für Senioren

## Veranstaltungen des AWO-Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im Januar 2019

### Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus, Oberröblinger Str. 1a

**22.01.2019**

13.30 Uhr Bastelgruppentreff

**23.01.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler treffen sich zum großen Spiel

**24.01.2019**

14.00 Uhr Reisevorhaben werden vorgestellt und können gebucht werden

**25.01.2019**

08.30 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

**29.01.2019**

13.30 Uhr Wir basteln Dekorationen

**30.01.2019**

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler treffen sich

### Begegnungsstätte Lindenstraße

**23.01.2019**

14.00 Uhr Bingo-Spiel mit Monika

**30.01.2019**

14.00 Uhr gemütlicher Kaffeemittag

## Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

### RV Goldene Aue/Südharz

Mogkstr. 12

Tel.: 03464 572206



**Montag, 04.02.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 05.02.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Gesprächskreis Fibromyalgie

**Mittwoch, 06.02.2019**

14.00 Uhr „Winterfest“ mit Bratäpfel und Glühwein in unserer Begegnungsstätte

Um rechtzeitige Anmeldungen wird unbedingt gebeten!

Tel. 03464 572206

**Donnerstag, 07.02.2019**

13.00 Uhr „Spielemittag“: Karten- und Brettspiele  
Kommen Sie zu uns und machen Sie mit!

**Montag, 11.02.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 12.02.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Donnerstag, 14.02.2019**

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

„Spielemittag“

Wir suchen noch Skatspieler – Wer hat Interesse?

**Montag, 18.02.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 19.02.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

**Mittwoch, 20.02.2019**

14.00 Uhr Wir laden herzlich ein zum „Zwiebel-Speck-Kuchen“ – Essen in unsere Begegnungsstätte

Voranmeldung ist unbedingt erforderlich!!! – Tel. 03464 572206

**Donnerstag, 21.02.2019**

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag

„Spielemittag“ – machen Sie mit!

14.00 bis

16.00 Uhr Sprechstunde der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz in der Begegnungsstätte der VS mit der Frau Marszalek für Hilfe in bestimmten Lebenslagen

**Montag, 25.02.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 26.02.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Mittwoch, 27.02.2019**

10.00 Uhr Beratung mit unseren Ortsgruppenleitern

**Donnerstag, 28.02.2019**

13.00 Uhr Spielemittag: Karten- und Brettspiele



#### Amthliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan [www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

IMPRESSUM

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.